

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sossauer Filz und Wildmoos“ im Landkreis Traunstein

Vom 9. Dezember 1986

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Moorbereiche zwischen Moosen und Kroneck südlich von Sossau im Landkreis Traunstein werden unter der Bezeichnung „Sossauer Filz und Wildmoos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 242 Hektar und liegt in der Gemeinde Grabenstätt, Gemarkung Grabenstätt.

(2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietkarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5 000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Sossauer Filz und Wildmoos“ ist es,

1. ein Relikt der ehemals ausgedehnten südlichen Chiemseemoore zu erhalten,
2. die vielfach seltenen Pflanzengesellschaften, ihre räumliche und ökologische Verknüpfung und die zu ihrer Existenz nötigen Standortbedingungen wie Wasser- und Nährstoffhaushalt zu schützen,
3. die seltenen, geschützten oder schutzbedürftigen Pflanzen- und Tierarten, ihren Lebensraum, die erforderlichen Lebensbedingungen sowie ihre Artenvielfalt zu bewahren,
4. in Teilbereichen die extensive Bewirtschaftung zu erhalten.

§ 4

Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

6. Entwässerungen vorzunehmen,

7. Streuwiesen umzubrechen, in mehrschüriges Grünland umzuwandeln, zu düngen, zu beweiden oder vor dem 15. September zu mähen,

8. Erstaufforstungen vorzunehmen,

9. Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,

10. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,

11. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

12. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

13. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

14. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

15. Sachen im Gelände zu lagern,

16. Feuer anzumachen oder zu betreiben,

17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten; unberührt bleiben straßenrechtliche Widmungsbeschränkungen sowie verkehrsrechtliche Anordnungen,
3. das Gelände außerhalb der öffentlichen Straßen, privaten Wege oder der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Pfade zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
4. zu zelten oder zu lagern,
5. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu beseitigen,
6. Hunde, ausgenommen Jagdhunde, beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 4, frei laufen zu lassen,
7. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
8. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verböten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt

des Inkrafttretens der Verordnung^{*)}). Eine wahlweise Bewirtschaftung der Äcker als Grünland ist freigestellt; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6, 7 und 9, wobei die untere Naturschutzbehörde bei besonderen Witterungsverhältnissen abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung einen früheren Mähtermin zulassen kann.

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den eingestreuten Fichtenbeständen und dem Eschen-Ulmen-Auwaldbestand in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang mit dem Ziel, sie in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer der natürlichen Vegetation entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 10,

3. die rechtstitelmäßige Ausübung der bestehenden Waldweidrechte bis zu deren ehestmöglicher Bereinigung,

4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im bisher üblichen Umfang sowie Aufgaben der Fischereiaufsicht; Maßnahmen nach Art. 78 Bayer. Fischereigesetz sind nur mit der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig,

6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,

7. Unterhaltungsmaßnahmen an den bestehenden, funktionsfähigen Gräben und Drainagen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, wobei die Unterhaltung, mit Ausnahme der Grabenfräse, auch maschinell durchgeführt werden darf,

8. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen sowie bestehender Anlagen der Deutschen Bundesbahn,

9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,

10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 6 und 8 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht aufschiebbar sind.

3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 18 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung über das Naturschutzgebiet „Sossauer Filz und Wildmoos“, im Landkreis Traunstein vom 11. September 1952 (BayRS 791-3-21-U), geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBl S. 490), außer Kraft.

München, 9. Dezember 1986

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle

Regierungspräsident

RABIOB S. 321

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Sossauer Filz und Wildmoos“, vereinbar ist oder

^{*) Hinweis:} Die Nutzung der Flächen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ist in einer Karte festgehalten, die bei der Gemeinde Grabenstätt, beim Landratsamt Traunstein und bei der Regierung von Oberbayern verwahrt ist und dort von jedermann eingesehen werden kann.

Kommunschriften-Verlag J. Jehle München GmbH

Kirschstr. 14, Postf. 50 03 68, 8000 München 50, Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

b) Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sossauer Filz und Wildmoos“ im Landkreis Traunstein vom 9. Dezember 1986 (RABl OB S. 321)

In § 4 Abs. 2 Nr. 5 ist jeweils das Wort „beseitigen“ zu ersetzen durch das Wort „besteigen“.

München, 9. Februar 1987

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle

Regierungspräsident

RABl OB S. 15